

HAUSORDNUNG

1. Die Eigentümer und Mieter (in Zukunft genannt Mieter) sind verpflichtet, bei jedem Gebrauch der gemieteten Sachen mit grösster Sorgfalt zu verfahren und alles fortwährend in reinlichem Zustand zu erhalten. Für die Benützung von Waschmaschinen, Tumbler, Warmwasseraufbereitungs-Apparaten, Kochherden, Kühlschränken usw. wird auf die betreffende Gebrauchsanweisung hingewiesen.
2. Die Haustüre kann von aussen nur mit dem Wohnungsschlüssel geöffnet werden. Alle anderen Aussentüren sind in der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr zu schliessen. Hausbewohner, welche die Haustüre zwischen abends 21.00 Uhr und morgens 07.00 Uhr öffnen, sind verpflichtet, diese wieder mit dem Schlüssel zu schliessen.
 - a) Den Mietern wird zur Pflicht gemacht, Störungen der Nachtruhe zu vermeiden. Musizieren vor 8 Uhr und nach 21 Uhr ist nicht gestattet. Radioapparate usw. sind so einzustellen, dass sie die Mitbewohner nicht stören.
 - b) Der Spiel- und Aufenthaltsraum im UG ist um 22.00 Uhr zu schliessen.
3. Den Mietern ist insbesondere untersagt:
 - a) das Ausleeren von Kehricht, Küchenabfällen und dergleichen in WC, Abläufe oder auf Keller- und Estrichböden
 - b) In der Wohnung zu waschen, Wäsche zu trocknen und Holz klein zu spalten.
 - c) Das Hinauswerfen von Gegenständen
 - d) Das Aufstellen und Aufbewahren von Gegenständen (Blumen ausgenommen) auf den Fensterbänken.
 - e) Das Stehenlassen der Kehrichtsäcke vor dem Hause oder im Hausflur.
 - f) Das unnötige Laufenlassen von Wasser
 - g) Das Ausklopfen von Türvorlagen, Teppichen usw. im Treppenhaus, aus den Fenstern und Balkonen (Loggia).
 - h) Das Aufhängen der Wäsche unter Fenstern und von aussen sichtbar auf dem Balkon (Loggia).
 - i) Das Anbringen von Reklametafeln am Haus oder das Heraushängen bei Fenstern.
 - j) Das Tragen von Skischuhen im Treppenhaus.
4. Hausgang, Treppenflur, Kellertreppen, Kellergang und Skiraum sind stets frei zu halten. Die Beseitigung ausserordentlicher Verunreinigungen, z.B. infolge Transports von Materialien, fällt demjenigen Mieter zu, der sie verursacht hat.
5. Die Waschküche wird den Mietern abwechselungsweise zur Benützung überlassen. Waschmaschine und Tumbler müssen nach Gebrauch gereinigt und geleert werden. Dauermieter mit festem Wohnsitz in der Ueberbauung sind gebeten, die Waschküche nicht in der Zeit von Freitagnachmittag bis Sonntagabend zu benützen.
6. Bei Vornahme von Reinigungen ist gegenüber den anderen Hausbewohnern die allgrösste Rücksichtnahme walten zu lassen. Jeder verhalte sich nur so, wie er selbst behandelt werden möchte.
7. Grössere Wohnungs-Renovationen dürfen vom 15. Dezember bis 31. März nicht durchgeführt werden.
8. Das Duschen zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr ist zu unterlassen.
9. Bei kalter Witterung sind Küchen-, Waschküchen-, WC- und Kellerfenster allabendlich zu schliessen, um jedem Einfrieren der Rohrleitungen vorzubeugen.
10. Zu den Spielräumen sowie zu den verschiedenen Spielanlagen ist grösste Sorge zu tragen. Für mutwillig verursachten Schaden wird der Verursacher haftbar gemacht.
11. Diese Hausordnung bildet einen vervollständigenden Bestandteil des Reglementes für die Stockwerkeigentümer der Appartementshäuser "Sonja und Annabella". Diese wurde an der Eigentümerversammlung vom 24. Oktober 2009 geändert und genehmigt.